

Information

Unfallversicherungsschutz beim Betriebssport

In vielen Unternehmen schließen sich die Beschäftigten zu sogenannten Betriebssportgruppen zusammen. Diese Form der Sportausübung wirft immer wieder die Frage auf, unter welchen Bedingungen derartige Veranstaltungen noch mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und somit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat hier fünf grundlegende Kriterien für die Anerkennung einer sportlichen Betätigung als versicherten Betriebssport festgelegt.

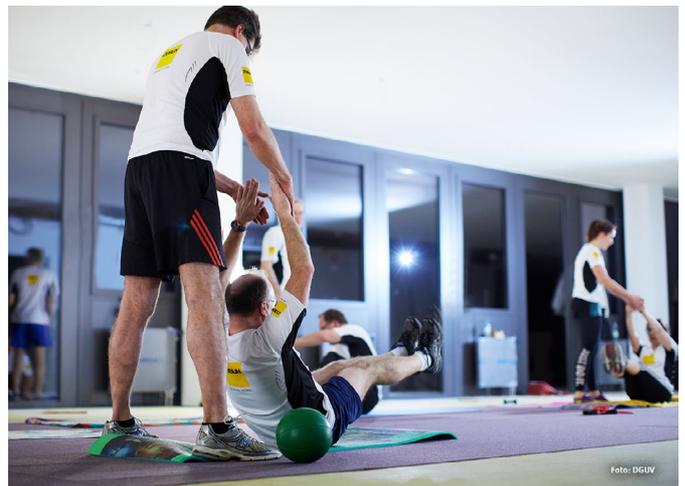
1. Die sportliche Betätigung muss in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen

Die sportliche Betätigung steht nur dann unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

Spiele zwischen Mannschaften desselben Betriebs im Rahmen von regelmäßigen Übungsstunden sind unfallversichert, sofern sie nicht über den – bei Mannschaftssportarten typischen – Reiz der sportlichen bzw.

spielerischen Auseinandersetzung hinausgehen und keinen Wettkampf- oder Turniercharakter haben.

Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden sind nicht mehr versichert.



2. Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden

Regelmäßige Durchführung:

„Regelmäßigkeit“ ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Sport mindestens ein- bis zweimal im Monat angeboten wird.

Regelmäßige Teilnahme:

Eine sporadische Teilnahme am Betriebssport ist nicht gesetzlich unfallversichert. Gelegentliches

Information

Fernbleiben ist jedoch unschädlich für den Versicherungsschutz. Auch die erstmalige Teilnahme an der betrieblichen Sportausübung ist versichert, sofern die Möglichkeit zur regelmäßigen Sportausübung gegeben und die Teilnahme mit Wahrscheinlichkeit beabsichtigt war.

3. Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übungen müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen

Die Übungen sollten eine gewisse Dauer haben, damit sie die täglichen betrieblichen Belastungen ausgleichen können.

Betriebssport soll zudem in einem engen zeitlichen Anschluss an die Arbeitszeit stattfinden.

4. An der sportlichen Übung sollten im wesentlichen Beschäftigte des Unternehmens teilnehmen

Wenn ein Unternehmen z. B. für eine (Mannschafts-) Sportart nicht die ausreichende Zahl an Beschäftigten hat, kann auch ein Kreis von Sporttreibenden aus verschiedenen Unternehmen im Rahmen eines unternehmensbezogenen, organisatorischen Zusammenschlusses während der sportlichen

Betätigung versichert sein, sofern die anderen allgemeinen Voraussetzungen des Betriebssports erfüllt sind.

5. Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen können

Das heißt nicht, dass der Sport zwingend vom Unternehmen selbst organisiert oder finanziell unterstützt werden muss. Dieses Kriterium dient in erster Linie der Abgrenzung gegenüber Betätigungen in Vereinen und sonstigen Einrichtungen oder gegenüber dem Freizeitsport einzelner Beschäftigter.

Betriebssport kann auch vom Personalrat organisiert werden, sofern die sportliche Betätigung von der Autorität der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zumindest durch Billigung getragen wird.

Betriebssport ist nach Rechtsprechung und Schrifttum auch im Rahmen eines Betriebssportverbandes oder eines Sportvereins möglich. Hierbei muss der Unternehmensleitung jedoch eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gestaltung der Übungen und die Übungszeiten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichszweck.

Information

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung

Sofern die Voraussetzungen des Betriebssports nicht erfüllt sind, bleibt zu prüfen, ob die sportlichen Betätigungen im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung stattfinden oder ob ein besonderes betriebliches Interesse bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten besteht.

Es gibt sportliche Veranstaltungen, bei denen die Unternehmensleitung ein ganz besonderes Interesse an der Teilnahme des Betriebes hat. Das sind z. B. Wohltätigkeitsturniere, Treffen mit anderen Teams aus Betrieben mit gleicher Zielsetzung etc.

Die Teilnahme ist hier unter den Gesichtspunkten Öffentlichkeitsarbeit, Werbung oder Repräsentation des Unternehmens zu betrachten und steht daher in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung.

Das besondere Interesse der Unternehmensleitung an diesen Veranstaltungen wird regelmäßig dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie die Mitarbeitenden ihres Unternehmens zur Teilnahme auffordern, beziehungsweise diese durch Dienstbefreiung und finanzielle Unterstützung fördern.

Die Teilnahme an solchen sportlichen Betätigungen im betrieblichen Interesse wird unter den genannten Voraussetzungen der Arbeitstätigkeit zugerechnet und ist dann auch gesetzlich unfallversichert.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de